

Einfuhr von Lebensmitteln.

Mit Rücksicht auf die mit Verordnung vom 19. Dezember 1916 erlassenen Einfuhrverbote können an Private adressierte Sendungen der vom Einfuhrverbote betroffenen Lebensmittel (Südfrüchte, Gewürze, Zitronen, Obst, Dörrgemüse, Schokolade, Fisch, Fleisch, Gemüse, Obst- und dergleichen Konserven etc.) derzeit nur im Wege der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft, Wien, I. Bezirk, Am Hof 4, in den Verkehr gebracht werden. Parteien, auf deren Namen oder für deren Rechnung solche Sendungen nach dem 19. Dezember 1916 vom Auslande abgerollt sind, hätten sich daher wegen Uebernahme und Inverkehrsetzung der Ware mit der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft ins Einvernehmen zu setzen.